



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 06. April 2007

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
236 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	157	243 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	158
237 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Wiemes, Oelde	157	244 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	159
238 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Wiemes, Oelde	157	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
239 Zulassung von Totalisatoren	158	245 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2007	159
240 Betrieb von Totalisatoren	158	246 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
241 Unterhaltung von Wettannahmestellen	158	249 Sparkassenbüchern	160
242 Unterhaltung von Wettannahmestellen	158	E: Sonstige Mitteilungen	
		250 Vereinsauflösung	161

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

236 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 26.03.2007

Der Dienstaussweis Nr. 70 der Beschäftigten Monika Krause, ausgestellt am 23.08.1984 vom Polizeipräsidium Recklinghausen, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 157

237 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Wiemes, Oelde

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 28.03.2007

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Wiemes in 59302 Oelde, Warendorfer Straße

43, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. Karl-Heinz Heyland ist mit Ablauf des 31.01.2007 erloschen.

Bezug: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 2006, S. 523

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 157

238 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Wiemes, Oelde

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 29.03.2007

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministeriums vom 30.06.1982 (SMBL. NRW. 71342) wurde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Wiemes in 59302 Oelde, Warendorfer Straße 43, mit Wirkung vom 30.03.2007 die Genehmigung erteilt, der bei ihm beschäftigten Vermessungsassessorin Dipl.-Ing. Anika Thon zur Mitwirkung bei örtlichen Vermessungsarbeiten nach Nr. 4 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung I).

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 157

239 Zulassung von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 27. März 2007

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I, S. 393) habe ich dem Win Race Rennverein e.V., Poststr. 37, 20354 Hamburg, die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf der Rennbahn in Gelsenkirchen für die Renntage am 01., 05., 12., 19. und 26. April 2007, 01., 06., 10., 17., 24. und 31. Mai 2007, 14., 17., 21. und 28. Juni 2007, 01., 05., 12., 19., 22. und 26. Juli 2007, 02., 09., 16., 19., 23. und 30. August 2007, 06., 13., 20., 27. und 30. September 2007, 04., 11., 18., 21. und 25. Oktober 2007, 01., 04., 08., 15., 22. und 29. November 2007 sowie am 06., 13., 20., 23., 26. und 30. Dezember 2007 erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 158

240 Betrieb von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 29. März 2007

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rennverein Drensteinfurt e.V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn am Sonntag, dem 19. August 2007, erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 158

241 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 30. März 2007

Dem Berliner Trabrenn-Verein e.V., Mariendorfer Damm 222 – 298, 12107 Berlin, habe ich gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 30. April 2007 auf der Rennbahn in Recklinghausen für sein eigenes und für andere deutsche Totalisatorunternehmungen eine Wettannahmestelle zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 158

242 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 30. März 2007

Der German Tote GmbH & Co. KG, Rennbahnstr. 154, 50737 Köln, habe ich gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dezember 2007 Wettannahmestellen in den Geschäftslokalen „Wettannahme Bielinski“, Nordring 135 in 46238 Bottrop, „Gelsentrab Wettcenter GmbH“, Nienhausenstr. 42 in 45833 Gelsenkirchen, Pferdesport Casino, Winkelstr. 30, 59227 Ahlen, Kirchheller Traber- und Galoppertreff, Pelzstr. 8, 46244 Bottrop-Kirchhellen, Trabrennges. Hillerheide Wettges., An der Rennbahn 35, 45659 Recklinghausen sowie Wettannahme Tilly, Schürenkampstr. 5, 45964 Gladbeck für die Vermittlung und Annahme von Pferdewetten in den englischen, französi-

schen, irischen, schwedischen, schweizer und in den südafrikanischen Totalisatoren zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 158

243 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-62.102.00/07/0310.1

48143 Münster, den 30.03.2007

Die Räckers GmbH & Co. KG, 48683 Ahaus-Ottenstein, Im Garbrock 29, hat gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Tauchbadbehandlungsanlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen mit einem Wirkbadvolumen von über 30 m³ gemäß Ziffer 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV, eine sich anschließende Pulverbeschichtungsanlage sowie die zugehörige Abwasserbehandlungsanlage gem. § 58 LWG-NRW auf dem Grundstück in Ahaus-Ottenstein, Im Garbrock 29, Gemarkung Ottenstein, Flur 7, Flurstücke 342, 320, 398, 392 teilw. beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau der oben beschriebenen Anlagenteile zur Behandlung von Stahl- und Aluminiumteilen für den Fahrzeugbau, sowie der Bau und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, in der alle Abwässer aus der Tauchbadbehandlungsanlage behandelt werden, bevor sie in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Die Erweiterung der Anlage wird in einer bereits vorhandenen, baugenehmigten Halle durchgeführt. Ein entsprechender Nutzungsänderungsantrag nach Baurecht liegt den Antragsunterlagen bei.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 16.04.2007 bis 15.05.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Ahaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 16.04.2007 bis einschließlich 29.05.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am 15.06.2007, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, 1. Obergeschoß, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 16.04.2007 bis 29.05.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Bolwerk

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 158 – 159

244 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9961599/01.V Lü-25.G136/06

48143 Münster, den 27.03.2007

Herr Hubert Döme hat am 07.10.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von

Nutztieren (Schweinezucht) auf dem Grundstück in 48161 Münster, Einingweg 11, Gemarkung Nienberge, Flur 20, Flurstück 23 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Abferkelhalle mit 84 Sauenplätzen und eines Deckzentrums mit 100 Sauenplätzen und 2 Eberbuchten. Nach Durchführung des Vorhabens hat der Betrieb eine Gesamtkapazität von 264 Sauenplätzen, 2 Eberplätzen und 778 Ferkelplätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 159

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

245 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 306), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 15. Januar 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.554.280,00 €
in der Ausgabe auf	4.554.280,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.437.994,00 €
in der Ausgabe auf	2.437.994,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

1.300.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Verbandsumlage	200.000,00 €
Versorgungsumlage	294.800,00 €

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), erforderliche Genehmigung, zu den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen,

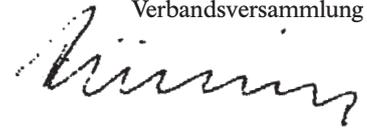
ist von der Bezirksregierung in Detmold am 12. März 2007 – Az.: 31.54 02 (25) erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) oder der Gemeindeordnung (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, 19.03.2007

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung



Pünig
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 160

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

246 Das am 20. Dezember 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 354 011 942 (Neu: 3 754 011 942), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 160

247 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 370 091 415 (Neu: 3 770 091 415), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. Juni 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5,

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 160 – 161

248 Das am 13. Dezember 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 376 087 771 (Neu: 3 776 087 771), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 161

249 Das am 13. Dezember 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 376 116 992 (Neu: 3 776 116 992), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. März 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 161

E: Sonstige Mitteilungen

250 Auflösung eines Vereins

In der Vereinsregisterangelegenheit (Arbeiter und Jugendverein Gelsenkirchen e.V.) des Amtsgerichts Gelsenkirchen VR 1403

Der Verein wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 01.02.2005 aufgelöst.

Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator zu melden.

Liquidator des Vereins ist: Zemzem Kamali, Friedlandstr. 46 A, 44869 Bochum.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 161

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53